

Angehörige zum zweiten Mal Opfer

Veröffentlichung bedauert und Leser um Entschuldigung gebeten

Beim Einsturz eines mehr als 100 Meter hohen Gerüsts kommen auf einer Baustelle in Grevenbroich fünf Männer ums Leben [Zahl später auf drei korrigiert]; mehrere werden schwer verletzt. Dem Bericht einer Regionalzeitung ist ein Foto beige stellt. Im Mittelpunkt ein Arbeiter, der tot in einem Sicherheitsgurt hängt. Er ist seitlich von hinten zu sehen. Ein Leser sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die Intimsphäre des Verunglückten werde nicht gewahrt. Er schreibt: „Bei (...) fünf Todesopfern genügt ein Blick in die Todesanzeigen der Region, um das Opfer (...) sogar individuell in der gesamten Region zu identifizieren“. Durch die „unangemessene öffentliche Zurschaustellung“ werde der Tote in seiner Ehre verletzt. Der Leser, der den Deutschen Presserat anruft, hält die Abbildung für unangemessen sensationell. Mit einer Beschwerde meldet sich auch der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum. Er spricht von einem „sterbenden und in höchstem Maße körperlich und seelisch leidenden Menschen“. Die betroffenen Angehörigen würden durch die Veröffentlichung ein zweites Mal zu Opfern gemacht. Die Verlagsleitung der Zeitung räumt ein, mit dem Abdruck des Bildes „am Ende wohl eher eine falsche Entscheidung“ getroffen zu haben. Wörtlich heißt es in der Stellungnahme: „Wir bedauern außerordentlich, Gefühle verletzt zu haben, dies entspricht nicht den Werten und Zielen, für die unsere Zeitung steht. Sensationsberichterstattung zur Auflagensteigerung ist noch nie das Ziel der von unserem Haus vertretenen Art des Journalismus gewesen und wird es auch in Zukunft nicht sein“. Die Verlagsleitung habe den Beschwerdeführern schriftlich ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht. In einer Stellungnahme habe die Chefredaktion sich bei den Lesern entschuldigt. Gleichzeitig habe man sich in dem Beitrag bemüht, die Gründe für die Veröffentlichung des Fotos zu erklären. (2007)

Die Zeitung hat gegen Richtlinie 11.3 (Unglücksfälle und Katastrophen) des Pressekodex verstoßen. Danach findet Berichterstattung ihre Grenzen im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen nicht ein zweites Mal zu Opfern werden. Die bewusste Reduzierung der Bildberichterstattung auf ein einzelnes Opfer bewertet der Presserat als unangemessen sensationell. Die Berichterstattung ist sicherlich vom öffentlichen Interesse gedeckt. Die Dokumentation des Unglücks und der technischen Fehlbarkeit wäre auch zurückhaltender möglich gewesen. Einen Menschen so zu zeigen, widerspricht darüber hinaus der Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde). Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Redaktion sich am Tag nach dem

Abdruck des Bildes bei ihren Lesern entschuldigt hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinn von Paragraf 6, Absatz 2, der Beschwerdeordnung. (BK2-251/07 und BK2-252/07)

Aktenzeichen:BK2-251/07 und

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme